



# Finanz- und Beitragsordnung des Turn- und Sportverein Hochdahl 64 e.V.

## Präambel

**Diese Finanz- und Beitragsordnung ergänzt die Bestimmungen der Satzung des TSV Hochdahl 64 e.V. (TSV). Sie regelt die Finanzgeschäfte und die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Geschäftsführenden Vorstand des Vereins geändert werden.**

## § 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Die Finanzen des TSV sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gemeinnützigkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
3. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen Gesamtverein und Abteilungen gemeinsam und gegenseitig die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) wird vom Geschäftsführenden Vorstand ein Haushaltsplan festgelegt, der der Mitgliederversammlung vorgestellt wird. Der Haushaltsplan richtet sich nach den Vorgaben der Finanzverwaltung NRW.
2. Der Haushaltsplanentwurf des kommenden Jahres wird dem Gesamtvorstand zur Beratung und Genehmigung vorgelegt.
3. Liegt zu Beginn des Geschäftsjahres kein genehmigter Haushaltsplan vor, so dürfen Ausgaben nur im Rahmen der Ansätze des Vorjahres getätigt werden oder zu deren Zahlung eine rechtliche Verpflichtung besteht.

### § 3 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss umfasst den bilanziellen Abschluss einschließlich des Vermögens- und Finanzstatus.
2. Der Vermögens- und Finanzstatus enthält
  - a) das Vereinsvermögen
  - b) ausstehende Forderungen und
  - c) die kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten.

### § 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden grundsätzlich über die Hauptkasse abgewickelt. Abteilungs- und Nebenkassen sind mindestens zum Jahresende abzurechnen.
2. Der Leiter der Buchhaltung führt und verwaltet die Hauptkasse in Vertretung des Geschäftsführenden Vorstands. Er erhält – wie die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands – Kassenvollmacht für sämtliche Konten des Vereins.
3. Der Finanzwart ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstands. Sie dürfen nur geleistet werden, wenn deren Deckung gewährleistet ist.
4. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Geschäftsführenden Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden (z.B. für Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Finanzwart, unterstützt durch den Leiter der Buchhaltung, vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

### § 5 Erhebung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden gemäß der in dieser Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Bestimmungen vom Gesamtverein erhoben.
2. Der Geschäftsführende Vorstand bzw. die von ihm entsprechend autorisierten Teamleiter sind verpflichtet, bei allen Anschaffungen/Investitionen zu prüfen, ob Zuwendungen oder Zuschüsse hierfür beantragt werden können.

### § 6 Vereinsbeiträge

1. Zu den Vereinsbeiträgen zählen:
  - Mitgliedsbeiträge (Grundbeitrag)
  - Abteilungsbeiträge (sportartenbezogene Zusatzbeiträge)
  - Kursgebühren
  - Zeitmitgliedschaften
  - Umlagen

Erbringt der Verein Sportangebote nicht, werden Vereinsbeiträge („echte“ Mitgliedsbeiträge) nicht erstattet. Dies entspricht dem Gesetz (§ 55 Abgabenordnung) und der Satzung und stellt sicher, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins erhalten bleibt.

„Unechte“ Beiträge, die für eine bestimmte vertraglich vereinbarte Leistung gezahlt werden, können hingegen auf Auftrag erstattet werden.

Basis für alle Regelungen über Beiträge ist die vorliegende Finanz – und Beitragsordnung.

2. Entscheidungen über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (Grundbeitrag) trifft die Mitgliederversammlung (§ 5 der Satzung).
3. Dieses gilt nicht für die Abteilungsbeiträge (Zusatzbeiträge) die vom Gesamtvorstand festgesetzt werden, wobei die Abteilungen bezüglich der Höhe ein Vorschlagsrecht haben.
4. Für die Gewährung eines Familienbeitrags ist Voraussetzung, dass die Mitglieder in einem gemeinsamen Hausstand (gleiche Meldeadresse) leben und die Abbuchung der Beiträge von einer Kontoverbindung erfolgt. Kinder dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auch berücksichtigt werden Jugendliche, die sich nachweislich in einer Ausbildung bzw. im Studium befinden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (auch wenn sie anderweitig ihren Wohnsitz gemeldet haben).  
Kostenschuldner ist der jeweilige Kontoinhaber.
5. Bei Erkrankungen von mehr als 4 Wochen wird bei Vorlage eines ärztlichen Attestes der Abteilungsbeitrag auf Antrag erstattet.
6. Für Kurse können nach Bedarf Kursgebühren erhoben werden. Die Höhe der Kursgebühren wird von der jeweiligen Abteilung vorgeschlagen. Die Entscheidung hierüber trifft der Geschäftsführende Vorstand.
7. Zeitmitgliedschaften begründen eine Mitgliedschaft auf Zeit. Der Geschäftsführende Vorstand legt Bedingungen und Beiträge fest.
8. Bei Vereinseintritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe vom Gesamtvorstand festzulegen ist. Die Gebühr entsteht nicht, wenn nach einem Austritt innerhalb von drei Monaten der Wiedereintritt erklärt wird.
9. In dem Beitrag enthalten sind die Sportversicherung, Verbandsbeiträge und die vereinseigene Zeitschrift in gedruckter oder digitaler Form.
10. Die aktuellen Beiträge auf Grundlage der Beschlüsse der jeweils zuständigen Vereinsgremien werden in der Geschäftsstelle zur Einsicht vorgehalten und im Internet veröffentlicht.

## **§ 7 Beiträge ohne Vereinsmitgliedschaften; Förder- und ruhende Mitgliedschaften**

1. Für ausgewählte Kurse – die keine Mitgliedschaft erfordern – legt der Geschäftsführende Vorstand Bedingungen und Beiträge fest. Diese werden in der Geschäftsstelle zur Einsicht vorgehalten und im Internet veröffentlicht.
2. Fördermitglieder nehmen am aktiven Sport auf Dauer nicht teil.  
Fördermitglieder können auf Antrag für ihre Zuwendungen eine Spendenbescheinigung erhalten.
3. Ruhende Mitgliedschaften nehmen am aktiven Sport vorübergehend nicht teil.

4. Der Wechsel zwischen aktiver Mitgliedschaft und ruhender oder Fördermitgliedschaft ist für eine kurze Zeitspanne (z.B. Schulferien, Urlaub) nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

## **§ 8 Beitragsbefreiungen und Stundungen**

1. Der Verein kann Beitragsbefreiungen und Stundungen ermöglichen. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Geschäftsführende Vorstand. Ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht nicht.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Für die Teilnahme an den Angeboten des „Hauses der Offenen Tür“ ist eine Mitgliedschaft nicht erforderlich.
4. Staatliche und privatrechtliche Förderungen von Mitgliedsbeiträgen werden auf diese angerechnet.

## **§ 9 Zahlungsmodalitäten, Mahngebühren**

1. Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus – jeweils zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Jahres - zu entrichten. Andere Zahlungsmodalitäten können – mit Zusatzkosten – auf Antrag gewährt werden.  
Ausfallende Übungsstunden durch Ferienzeiten oder aus anderen Gründen berechtigen nicht zu Zahlungskürzungen.
2. Bei Vereinsbeitritt bis zum 15. des Monats wird für den ersten Monat der volle Beitrag, ab dem 16. der halbe Beitrag fällig.
3. Der gesamte Zahlungsverkehr wird per Bankeinzugsverfahren vom Verein abgewickelt. Bei Widerruf des Bankeinzuges oder bei Weigerung der Bank zur Zahlung werden die dann entstehenden Kosten plus der Mahngebühr pro Vorgang per Rechnung erhoben.
4. Rechnungszahlungen sind nur auf schriftlichen Antrag möglich. Dadurch entstehende Zusatzkosten werden gesondert berechnet.
5. Nach der zweiten erfolglosen Mahnung wird unter Anrechnung der weiteren Mahnkosten das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Die entstandenen Kosten des gerichtlichen Mahnverfahrens werden dem Mitglied ebenfalls in Rechnung gestellt. Das Mitglied kann mit Einleitung des Mahnverfahrens aus dem Verein ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft und des Beitragseinzuges, Kündigungsfristen**

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Halbjahres möglich und muss durch schriftliche Erklärung durch das Mitglied oder dessen gesetzlichen Vertreter fristgerecht erfolgen. Die Frist beträgt mindestens einen Monat vor den möglichen Beendigungszeitpunkten (30.06./31.12.).

Die Einzugsermächtigung erlischt bei Austritt aus dem Verein.

Beim Wechsel aus einer Abteilung mit Abteilungsbeitrag gelten die Fristen der Sätze 1 und 2, ebenso bei einem Wechsel von der Teilnahme ohne Mitgliedschaft zu einer Kursteilnahme als Mitglied.

2. Hinsichtlich der Fristen gelten folgende Ausnahmen:
  - a. Bei Nachweis einer schweren Erkrankung oder Operation besteht bei Vorlage eines ärztlichen Attestes die Möglichkeit, die Mitgliedschaft während des Halbjahres zum Ersten des auf die Vorlage folgenden Monats von einer aktiven Mitgliedschaft in eine ruhende Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft zu wechseln.
  - b. Bei Nachweis eines plötzlichen berufsbedingten Wohnortwechsels von mehr als 30 km Entfernung besteht ebenfalls die Möglichkeit, zum Ersten des folgenden Monats in eine ruhende Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft zu wechseln.
3. Eine außerordentliche Kündigung ist laut Satzung nicht möglich.
4. Ist bei Aufnahme in den Verein die Dauer der Mitgliedschaft fest vereinbart (Zeitmitgliedschaft), endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des vereinbarten Zeitraums.

#### **§ 11 Studio – Mitglied im TSV – Aktiv (Gold- und Silberkarte)**

Für die Nutzung des Studios gelten folgende Sonderregelungen

- An den Feiertagen Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag finden keine Kurse statt. An den anderen Feiertagen gibt es ein eingeschränktes Angebot. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- Bei stark frequentierten Kursen behalten wir uns eine telefonische Voranmeldung vor.
- Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an einem bestimmten Kurs.
- Kurse finden erst ab **vier** Teilnehmern statt. Eine Erstattung für ausgefallene Kurse ist ausgeschlossen.
- Die kostenlose Teilnahme an Reha- und Präventionskursen mit der Gold- bzw. Silberkarte ist ausgeschlossen.
- Für Fitness-Kurse und Reha-Kurse werden keine Bescheinigungen für die Krankenkasse ausgestellt. Eine Teilnahmebescheinigung ist kostenpflichtig.
- Der Verein ist berechtigt, während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen das Trainingsangebot bzw. die Trainingszeiten anzupassen. Dies kann im Breitensport bedeuten, dass – insbesondere im Kinderbereich – Kurse in dieser Zeit nicht durchgeführt werden.
- Bei selbstverschuldetem Verlust der Zugangskarte für das Sport- und Gesundheitszentrum, wird für die Erstellung eines Ersatzausweises eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

#### **§ 12 Sonstige Vereinbarungen**

Für während der Sportausübung oder sonstiger vereinsbezogener Aktivitäten abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

1. Die vorstehende Finanz- und Beitragsordnung wurde vom Gesamtvorstand am **08.12.2021** in der vorstehenden Fassung beschlossen und tritt ab **01.01.2022** in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Fassungen dieser Ordnung außer Kraft.
2. Die Finanz- und Beitragsordnung ist in der Geschäftsstelle und im Internetauftritt des Vereins einzusehen.